

Sitzung vom 10. Februar 1993

485. Motion (Steuerliche Behandlung von Schmiergeldern)

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 4. Januar 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wodurch Schmiergelder vom Entrichtenden nicht mehr als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können und vom Empfänger weiterhin vollumfänglich zu versteuern sind.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Eine Anfrage aus dem Kantonsrat (KR-Nr. 113/1991) veranlasste den Regierungsrat schon am 4. September 1991, zur Frage der steuerlichen Absetzbarkeit von Schmiergeldern ausführlich Stellung zu nehmen (RRB Nr. 3135/1991). Er führte dabei aus, dass die in der Schweiz allgemein geltenden Grundsätze der Reineinkommenssteuer und der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für das Unternehmungssteuerrecht - wie sie auch im Zürcher Steuergesetz vom 8. Juli 1951 (StG) verankert seien - dazu führten, Schmiergelder grundsätzlich als abzugsfähige Gewinnungskosten zu behandeln (§§ 25 Abs. 1 lit. b und 45 Abs. 1 lit. a StG). Allerdings würden sie nur dann zum Abzug zugelassen, sofern - spätestens auf Verlangen der Steuerbehörde - ihre Ausrichtung und ihre geschäftsmässige Begründetheit nachgewiesen (nicht nur glaubhaft gemacht) würden. Dieser Nachweis schliesse in der Regel mit ein, dass auch der Empfänger genannt werden müsse (§ 72 Abs. 2 StG). Im übrigen verwies der Regierungsrat auf das zur Wehrsteuer (heute Bundessteuer) erlassene Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. November 1946 betreffend die "Steuerrechtliche Behandlung der Schmiergelder" (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, ASA, Bd. 15, S. 141 f.). Beim Empfänger der Schmiergelder werden diese denn auch zur Besteuerung des Einkommens herangezogen.

2. a) Inzwischen musste sich auch der Bundesrat mit zwei parlamentarischen Vorstössen zur steuerlichen Behandlung von Schmiergeldern bei der direkten Bundessteuer befassen. In seiner Antwort vom 31. August 1992 zu einer Interpellation vom 19. Juni 1992 wies er darauf hin, dass das Bundesgericht schon in einem Entscheid vom 25. Oktober 1946 festgestellt habe, "für die Frage, ob bestimmte Aufwendungen als geschäftsmässig begründete Unkosten anzusehen sind, ist unerheblich, ob sie durch einen einwandfreien oder rechtlich oder moralisch anfechtbaren Geschäftsvorgang veranlasst sind. Massgebend ist vielmehr nur ihr Unkostencharakter und der Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb" (ASA, Bd. 15, S. 219, insbes. E.1).

An diesem allgemeinen Grundsatz des Unternehmungssteuerrechts orientiere sich auch das erwähnte Kreisschreiben vom 8. November 1946. Schmiergelder könnten zwar steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig nachgewiesen würden und geschäftsmässig begründet seien. Seien diese Voraussetzungen aber erfüllt, so hätten die Steuerbehörden keine Möglichkeit, den Abzug zu verweigern. Diese Rechtslage ändere sich auch nicht mit dem neuen, am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990.

Ein Blick über die Landesgrenze zeige übrigens, dass die Schweiz mit dieser Konzeption keinen Einzelfall darstelle. Auch in andern Staaten, so etwa in der Bundesrepublik Deutschland, seien Schmiergelder unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Schweiz steuer-

lich abzugsfähig. Gleichwohl werde die Eidgenössische Steuerverwaltung abklären, ob sich in bezug auf Schmiergelder und ähnliche Leistungen neue, detailliertere Weisungen für die direkte Bundessteuer aufdrängten.

b) Sodann nahm der Bundesrat am 11. November 1992 Stellung zu einer Motion vom 23. September 1992, worin gefordert worden war, Schmier- und Bestechungsgelder nicht mehr zum Abzug zuzulassen und dies auch von den kantonalen Steuerbehörden zu verlangen. Der Bundesrat führte hiezu aus, dass er sich in seiner Antwort zur erwähnten Interpellation zwar bereit erklärt habe, die Eidgenössische Steuerverwaltung mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob in bezug auf Schmiergelder und ähnliche Leistungen für die direkte Bundessteuer neue Weisungen zu erlassen seien. Auch diese Überprüfung könne aber nicht zu einer grundlegenden Abkehr von der bisherigen Praxis führen: Denn die Rechtslage sowohl im geltenden Beschluss über die direkte Bundessteuer (BdBSt) als auch im neuen DBG sehe vor, dass geschäftsmässig begründete Unkosten zwingend zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen werden müssten; dazu könnten auch Schmiergelder gehören, sofern ihre geschäftsmässige Begründetheit nachgewiesen werde. Die gleiche Rechtslage gelte grundsätzlich auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990. Der Bundesrat beantragte daher, die Motion abzuweisen.

3. Das StHG ist bereits am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Die Kantone sind danach verpflichtet, ihre kantonalen Steuergesetze bis Ende des Jahres 2000 diesem Bundesgesetz anzupassen. Im Kanton Zürich ist geplant, diese Anpassung auf den Beginn des Jahres 1997 zu vollziehen. Nach dem 1. Januar 2001 findet das StHG direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG).

Die erwähnten Grundsätze der Reineinkommenssteuer und der Massgeblichkeit der Handelsbilanz liegen auch dem Harmonisierungsgesetz zugrunde (Art. 7 Abs. 1 und 24 Abs. 1 StHG). Folgerichtig sieht auch das StHG vor, dass geschäftsmässig begründete Kosten ohne Einschränkung abgezogen werden können (vgl. Art. 10 und 25 StHG). Wie der Bundesrat zu Recht darauf hinweist, können diese Kosten auch Schmiergelder und ähnliche Zahlungen umfassen. Demnach ist die steuerliche Absetzbarkeit von solchen Leistungen grundsätzlich durch das Bundesrecht vorgegeben.

4. Eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes, wonach Schmiergelder nicht mehr in Abzug gebracht werden könnten, ist somit abzulehnen, da sie gegen Bundes- und damit höheres Recht verstiesse. Falls im übrigen die erwähnten Abklärungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei der direkten Bundessteuer zu neuen, allenfalls einschränkenden Anweisungen über die Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern führen würden, wäre freilich auch die Einschätzungspraxis für die Staats- und Gemeindesteuern neu zu überprüfen. Vorerst ist jedoch das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten.

5. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 10. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi